

Freiwilligenarbeit in Bibliotheken

Was ist aus juristischer Sicht zu
beachten?

Monika Rasche

19.02.2013

Vielfalt von Begriffen

- Freiwillige
- Ehrenamt / Ehrenamtliche
- Freiwilligendienste
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Freiwilliges Soziales Jahr
- Steuerbegünstigte Nebentätigkeit
- Bürgerschaftliches Engagement

Freiwilligenarbeit als Auftrag

- §§ 662 – 674 BGB
Unentgeltliche Geschäftsbesorgung
- Abgrenzung zur Gefälligkeit
- Rechtsbindungswille
- Pflicht zum Schadenersatz (§ 280 BGB)
- Unentgeltlichkeit
- Ersatz von Aufwendungen (§ 670)

Abgrenzung zum Arbeitsvertrag

- §§ 610 – 630 BGB
Arbeitsverhältnis
- Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten (§§ 134, 138 BGB)
- Stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung
- Vereinbarung über Unentgeltlichkeit der freiwilligen Leistung

Beendigung des Auftrags

- § 671 BGB
Widerruf, Kündigung
- Jederzeitiger Widerruf durch Auftraggeber
- Jederzeitiges Kündigungsrecht des Freiwilligen
- Kündigung zur Unzeit
- Kündigung aus wichtigem Grund
- Verzicht auf das Kündigungsrecht

Leistungen an Freiwillige

- Ersatz von Aufwendungen (§ 670 BGB)
- Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand
- Steuerrechtliche Aspekte
 - „Übungsleiterpauschale“ § 3 Nr. 26 EStG
 - „Ehrenamtspauschale“ § 3 Nr. 26a EStG
- Sozialversicherungspflicht

Versicherung der Freiwilligen

- Schäden des Freiwilligen
 - Unfallversicherung
 - Sachschäden
- Schäden vom Freiwilligen verursacht
 - Haftpflichtversicherung

Spezielle Fragestellungen

- Datenschutz
- Verwaltungshandeln
 - Gebühren
 - Kassengeschäfte
- Führungszeugnis
- Tätigkeitsnachweis / Zeugnis

Empfehlungen

- Mit dem Freiwilligen ist eine Vereinbarung zu schließen über
 - die Unentgeltlichkeit der Leistung
 - eine Frist zur Kündigung des Auftragsverhältnisses
 - Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Pflicht zur Verschwiegenheit
- Dem Freiwilligen sind seine Auslagen zu ersetzen
- Auch wenn von ehrenamtlicher Tätigkeit gesprochen wird: Sobald ein Entgelt für die Tätigkeit als solche gezahlt wird, gelten arbeits- oder werkvertragliche Regelungen - auch damit auch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Wenn Freiwillige eine besonders enge Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können, empfiehlt sich die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses.